

Statuten des Vereins Treffpunkt Egg

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Treffpunkt Egg“ besteht mit Sitz in Egg ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt als Hauptaufgabe den Aufbau und den Betrieb des „Treffpunkts Egg“ sowie die begleitende und unterstützende Koordination der bestehenden und der entstehenden Familien- und gemeinschaftsbildenden Angebote in der Gemeinde Egg im Sinne eines Trägervereins zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Egg.

Im Besonderen

- beschafft er zweckgeeignete Räumlichkeiten
- beschafft er Betriebsbeiträge von der politischen und den anderen Gemeinden
- koordiniert er die Benützung und die Wartung der für den Treffpunkt Egg zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten
- sorgt er für eine zweckmässige und effiziente Verwendung der von privaten Institutionen und der von der politischen und anderen Gemeinden zur Verfügung gestellten Betriebsbeiträge
- sorgt er dafür, dass seine Mitglieder Anlässe und Projekte unterstützen
- beschafft er zusätzliche finanzielle Mittel

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts)

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Jahresbeitrages erworben; sie gilt für das laufende Vereinsjahr. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, wird als gekündigt betrachtet.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Es besteht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung.

Art. 4 Finanzierung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein insbesondere folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- andere Zuwendungen

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder des Vereins haften höchstens bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (vgl. Ziffer 6)
- Vorstand (vgl. Ziffer 7)
- Revisionsstelle (vgl. Ziffer 8)

Art. 6 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Anlass durch den Vorstand. Der Einladung ist die Traktandenliste beigefügt. Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Einzel- und des Kollektivmitgliederbeitrages

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle, je für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Beschlussfassung über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Diese sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der Revision oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und maximal vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer/innen.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sollen grundsätzlich auf die Generalversammlung eingereicht werden.

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- Einberufung der Generalversammlung und die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Jahresbudgets
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Vertretung des Vereins nach aussen. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.
- Abschluss von Miet-, Arbeits- und Kaufverträgen
- Koordination der verschiedenen Nutzungen der Räumlichkeiten
- Anpassung der Aktivitäten des Vereins an die Entwicklungen der Gemeinde

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen übergeben.

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben im Wert von bis zu Fr. 5000.- bewilligen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin/dem Präsidenten.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 9 Statutenänderung


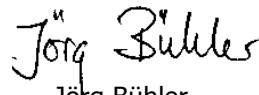
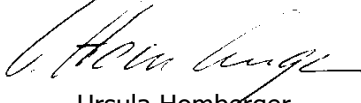
Für eine Änderung der vorliegenden Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

Art. 10 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich. Das allfällige Vereinsvermögen geht treuhänderisch an die Gemeinde Egg über, zweckgebunden im Sinne des Vereins.

Art. 11 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Präsident	Aktuar	Kassierin
		
Markus Jost	Jörg Bühler	Ursula Homberger

In Kraft seit dem 15. Januar 2003, dem Tag der Vereinsgründung.
 Geändert am 4. Februar 2004 (Art. 4)
 Geändert am 11. März 2009 (Art. 4)
 Geändert am 28. März 2012 (Art. 4)

